

Rechtsverordnung der Gemeinde Dettenheim über die Benutzung des Baggersees „Giesen“ auf der Gemarkung der Gemeinde Dettenheim

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBl. S.389) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (Gesetzblatt S. 26, 43) in seiner Sitzung am 21.04.2026 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Benutzung des Sees und Seeuferbereichs

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rechtsverordnung gilt für den Wasserbereich des Baggersees „Giesen“ auf der Gemarkung Dettenheim, Gewinn Giesen sowie für den Seeuferbereich des Baggersees.

Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung umfasst das Grundstück Flst.Nr. 3499. Die Grenze dieser Rechtsverordnung ist in einer Karte im Maßstab 1:2000 eingetragen. Die Karte (Anlage 1) ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Dettenheim, Bächlestraße 33, Zimmer 118/119 niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

- (2) Der Wasserbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 3499. Die Wasserfläche ist in der Karte gem. § 1 Absatz 1 im Maßstab 1:2000 blau dargestellt.
- (3) Der Badebereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 3499 und ist in der Karte gem. § 1 Absatz 1 im Maßstab 1:2000 entsprechend dargestellt. Der Badebereich zählt zum Seeuferbereich.
Die Begrenzung ist in der Natur seeseits durch Bojen und Schwimmseile gekennzeichnet.
- (4) Der Seeuferbereich besteht aus Zonen der Abbau- und Förderanlagen, des Gemeingebrauchs (Badebereich, Segel- und Surfbereich), des Naturschutzes und der Angelzone.
- (5) Unabhängig von der Zoneneinteilung erfolgt die Benutzung des Seeuferbereichs auf eigene Gefahr.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 Abs. 4 sind folgende Handlungen untersagt:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,

2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkflächen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr,
3. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
4. das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen,
5. ganzjährig das Laufenlassen von Hunden sowie in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres das Mitbringen von Tieren aller Art im Bereich der Liegewiese und des Badestrandes,
6. das Füttern von Wasservögeln, auch auf dem Gewässer,
7. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen,
8. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
9. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche zu werfen bzw. dort zurückzulassen,
10. Ruhestörender Lärm, auch beim Benutzen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten,
11. das Befahren mit Kraftfahrzeugen oder Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas; hiervon ausgeschlossen sind Fahrzeuge des Baggerbetriebs, des Unfallrettungs- und Aufsichtsdienstes.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. das Reiten in der Zeit vom 01.04. bis 30.09.,
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen, z.B. Quads
3. das Zelten und Nächtigen
4. das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen sowie sonstigen Unterkunftseinrichtungen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs

§ 3 Geltungsbereich und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzung des Badebereichs § 1 Abs. 3 und des Seeuferbereichs § 1 Abs. 4 erfolgt auf eigene Gefahr im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Eine eventuelle Haftung der Gemeinde bestimmt sich ausschließlich nach öffentlichem Recht. Dies gilt auch für die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung ist in jedem Fall auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für
 1. den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken,

2. den Verlust von Geldwertsachen und sonstigen Gegenständen,
 3. sonstigen Schäden, die dem Benutzer durch Dritten zugefügt wurden.
- (4) Eine Schadensersatzpflicht für Schadensereignisse, die für den Benutzer vorhersehbar waren, wird nicht übernommen.
- (5) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen.

§ 4 Beschränkungen und Verbote

- (1) Das Baden und Sporttauchen ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen erlaubt:
1. Die flachen Schilfzonen am Ufer des Sees sind zu meiden.
 2. Badende und Taucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
 3. Das Baden und Sporttauchen ist nur im Badebereich erlaubt.
 4. In der Zeit vom 01.10. bis 31.03. ist das Baden und Sporttauchen verboten.
 5. Das Sporttauchen mit Pressluftgeräten ist in der Zeit zwischen 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr verboten.
 6. Das Sporttauchen mit Pressluftgeräten ist nur in einer Gruppe von mindestens zwei Personen erlaubt.
 7. Kompressoren zum Auffüllen der Taucherflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
 8. Zum Sporttauchen sind nur Personen berechtigt, die im Besitz eines Tauchpasses sind.
- (2) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- und Segelboote sowie Windsurfbrettern und Stand Up Paddle Boards) zulässig.
- (3) Im Baggersee sind folgende Handlungen verboten:
1. das Mitführen von Harpunen,
 2. das Baden von Hunden und Pferden,
 3. die kommerzielle Nutzung (z.B. durch Tauchschulen).
- (4) Die Benutzung des Baggersees im Bereich der Abbau- und Förderanlagen sowie der ausgewiesenen Schutzzonen ist verboten.
- (5) Das Betreten oder Benutzen aller dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen ist Unbefugten untersagt.
- (6) Das Betreten des gesamten Westufers (inklusive Betriebsgelände) und der Flachwasserzone am Westufer ist verboten.
- (7) Das Betreten des Nordufers des Baggersees ist verboten.
- (8) Das Betreten und Beangeln des nördlichen Ostufers (vom Ufer aus bis ca. 300m südlich des

alten Giesenwegs/ Brücke) ist verboten.

- (9) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit des Badens im Baggersee sind Nichtschwimmer von der Nutzung ausgeschlossen.
- (10) Von der Benutzung des Baggersees ebenfalls ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss beruhigender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Hunde und Pferde mit sich führen.
 - c) Personen mit offenen Wunden
 - d) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten
- (11) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist die Nutzung des Baggersees nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (12) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Baggersee nur unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten oder eines von diesem beauftragten Erwachsenen benutzen.
- (13) Aufgrund der besonderen Gefährlichkeit ist das Betreten des zugefrorenen Sees und der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn verboten.

§ 5 Angeln

- (1) Am Baggersee ist das Angeln entsprechend der jeweils abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt.
- (2) Das Angeln ist am West- und Nordufer vom Ufer aus nicht gestattet. Ausgenommen sind hiervon die 8 Angelplätze in der Nordwestecke des Baggersees.
- (3) Das Angeln ist an den 6 ausgewiesenen Angelplätzen am Südufer im Bereich der Slipanlage, auf der Halbinsel im Bereich des Fischerheims, sowie am südlichen Ostufer erlaubt.
- (4) Außerhalb der Badesaison (01.10. bis Ende März eines jeden Jahres) kann der Badestrand am Südufer zum Angeln genutzt werden.

§ 6 Gewerbliche Einrichtungen

- (1) Der Betrieb von Segel- und Surfschulen oder ähnlichen Einrichtungen bedarf der vertraglichen Regelung mit der Gemeindeverwaltung. Das gleiche gilt für jegliche Einrichtungen des Reisegewerbes.
- (2) Für Regatten ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 7 Ausschluss

Das Bürgermeisteramt kann Personen, die erheblich oder wiederholt

1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,

2. andere Besucher belästigen oder
 3. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen,
- von der Benutzung des Baggersees zeitweise oder dauernd ausschließen.

§ 8 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Für Wasserfahrzeuge gelten folgende Verhaltensregeln:
 - a) Folgende Abstände sind einzuhalten:
 1. mit in Fahrt befindlichen Segelbooten vom Ufer mindestens 30 Meter; dies gilt nicht an den zum Ein- und Ausbringen der Wasserfahrzeuge bestimmten Plätze, wie sie in der Karte nach § 1 eingezeichnet sind, sowie grundsätzlich nicht für zu Fischereizwecken eingebrachte Wasserfahrzeuge;
 2. mit allen Wasserfahrzeugen von Schwimmern und von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen mindestens 10 Meter.
 3. mit allen Wasserfahrzeugen in den Wintermonaten (vom 01.10. bis Ende Februar eines jeden Jahres) wasserseits ein Abstand von 30 Meter und in den Sommermonaten ein Abstand von 50 Meter zu der geplanten Flachwasserzone.
 - b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m sind nicht zugelassen.
 - c) Segelboote und Windsurfbretter (= Segelsurfbretter) dürfen den See nur solange befahren, als dies nicht durch Sichtzeichen (Hissen einer roten Fahne) verboten wird.
 - d) Sport- und Segelboote sowie Windsurfer dürfen den See nur befahren, wenn für sie eine Sportboothaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde. Die Ortspolizeibehörde kann den Nachweis einer solchen Versicherung vom Bootsbesitzer verlangen.
 - e) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.
 - f) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (vom 16. Dezember 2011, BGBl. 2012 I, S. 2, 1666, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.09.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 286) zu beachten.

- g) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.
- h) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.
- i) In der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie bei stürmischem Wetter (8 Beaufort) oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Baggersees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die zu Fischereizwecken eingebracht werden.

(3) Besondere Hinweise:

1. Die Uferböschungen fallen zum Teil plötzlich steil ab. Die Wassertiefe beträgt bis zu 42 m.
2. Der meist kiesige Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
3. Es muss mit Untiefen gerechnet werden.
4. Die Wassertemperatur ist stark unterschiedlich (kalte Strömungen).
5. Es bestehen Verletzungsmöglichkeiten an Hindernissen im Wasser, die vom Baggerbetrieb oder sonstigen Fremdkörpern herrühren.
6. Scherben und andere spitze Gegenstände am Ufer oder im Wasser können Verletzungen verursachen.
7. Wasserpflanzen können Schwimmer gefährden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 10 Aufsicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht ständig aufsichtsführendes Personal eingesetzt wird. Eine Wasseraufsicht besteht nicht, auch wenn gelegentlich DLRG- und DRK-Helfer anwesend sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt oder die entsprechende Parkgebühr nicht entrichtet hat,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr auf den Parkplätzen abstellt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge wäscht,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Feuer abbrennt oder grillt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Hunde laufen lässt oder seine Tiere auf der Liegewiese oder am Badestrand bei sich führt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Wasservögel füttert
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Böschungen außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen betritt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 9 Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Uferbereiche wirft oder zurücklässt
10. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 10 die Ruhe durch Lärm stört, auch durch Benutzen von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten.
11. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern jeglicher Art einschließlich Mofas fährt,
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet,
13. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt,
14. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet oder nächtigt,
15. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen, Wohnmobile oder sonstige Unterkunftseinrichtungen aufstellt,
16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Badezone taucht oder badet,
17. entgegen § 4 Abs. 1 gegen das Wintertauch- und Badeverbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) oder das Nachtauchverbot (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) verstößt,
18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 nicht in einer Gruppe von mindestens zwei Personen taucht,
19. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Kompressoren zum Auffüllen von Taucherflaschen am See oder auf den Parkplätzen betreibt
20. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 taucht, ohne im Besitz eines Tauchpasses zu sein,
21. entgegen § 4 Abs. 2 den Baggersee mit nicht zugelassenen Booten befährt,
22. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Harpunen mitführt,
23. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Hunde oder Pferde im Baggersee baden lässt,
24. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 den Baggersee kommerziell nutzt (z.B. Tauchschule),

25. entgegen § 4 Abs. 4 den Baggersee im Bereich der Abbau- und Förderanlage, sowie der ausgewiesenen Schutzzone benutzt,
26. entgegen § 4 Abs. 5 die dem Baggerbetrieb dienenden Anlagen, Einrichtungen, Maschinen, Geräte und dergleichen betritt oder benutzt,
27. entgegen § 4 Abs. 6 das gesamte Westufer (inklusive Betriebsgelände) und die Flachwasserzone am Westufer betritt,
28. entgegen § 4 Abs. 7 das gesamte Nordufer betritt,
29. entgegen § 4 Abs. 8 das nördliche Ostufer (vom Ufer aus bis ca. 300m südlich des alten Giesenwegs/ Brücke) betritt oder beangelt,
30. die in § 8 Abs. 2 a geforderten Abstände nicht einhält,
31. entgegen § 8 Abs. 2 b den Baggersee mit einem Boot, mit mehr als einer Länge von 7,5 Meter befährt,
32. entgegen § 8 Abs. 2 c den Baggersee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt, obwohl dies durch ein Sichtzeichen verboten wurde,
33. entgegen § 8 Abs. 2 i den Baggersee in der Zeit ab Einbruch der Dunkelheit bis morgens 8.00 Uhr, bei stürmischem Wetter (8 Beaufort) oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 27.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom Baggersee Liedolsheim außer Kraft.

Dettenheim, den 24.04.2026

 

Frank Bolz
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die

aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden oder zustande gekommen sind, so gilt sie dennoch ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Dettenheim innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Legende

(A) Angelufer
Angeln nur von ausgewiesenen Plätzen

Badeufer

Segeln

Baggersee Giesen

sonstige Gewässer

Wald

Grünland

Sport- Freizeit und Erholungsfläche

Vereinsgelände

Landwirtschaft

Gehölz

Privatgelände

Schutzzone für Naturschutz Laichzone

Damm

(T) Tauchereinstieg

(P) Parken

Straße
befestigter Fahrweg

Fuß- und Radweg